

**Ausschuss für die Rechte des Kindes**

**Entwurf Allgemeine Bemerkung Nr. 26 (202x)**

**Kinderrechte und Umwelt – mit besonderem Schwerpunkt  
auf dem Klimawandel**

## I. Einleitung

1. Umweltschäden stellen von ihrem Umfang und ihrem Ausmaß her eine dringende und systemische Bedrohung der Kinderrechte weltweit dar. In Verbindung mit der weit verbreiteten Verunreinigung durch Umweltverschmutzung und Abfälle hat die nicht nachhaltige Förderung und Nutzung natürlicher Ressourcen tiefgreifende Auswirkungen auf die natürliche Umwelt, womit der Klimawandel befeuert wird und giftige Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzungen zunehmen, was zu einer Übersäuerung der Ozeane, einer Vernichtung der biologischen Vielfalt und derjenigen Ökosysteme, von denen alles Leben gestützt und erhalten wird, führt.
2. Diese Allgemeine Bemerkung wurde durch die Bemühungen von Kindern um einen Wandel der Umwelt- und Klimagerechtigkeitsbewegung inspiriert. Dieser Allgemeinen Bemerkung kam der Beitrag der Kinder anlässlich des Allgemeinen Diskussionstages zu Kinderrechten und der Umwelt immens zugute. Ein engagiertes und divers aufgestelltes Kinderberatungsteam leitete ein so noch nie dagewesenes internationales Konsultationsverfahren unter Beteiligung von 7.416 Kindern aus 103 Ländern, das über eine Online-Befragung, Fokusgruppen sowie persönliche Konsultationen auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt wurde.
3. Die befragten Kinder berichteten über die negativen Folgen der Umweltzerstörung und des Klimawandels für ihr Leben und ihre Gemeinschaften: „Wegen der dreckigen Umwelt und der Umweltverschmutzung können wir kein glückliches Leben führen,“ „Bitte fordern Sie unsere Freiheit, Freiheit für unsere Leben und unsere Gesundheit. Wir können [das Leben] nicht mehr so genießen, wie ihr [Erwachsene] es getan habt, als ihr klein wart [...].“ „Erwachsene! Die wahren Opfer der Umweltzerstörung sind wir, die Kinder,“ „Was wird mit der Erde geschehen, wenn wir so weitermachen?“ „Ich möchte ihnen [den Erwachsenen] gern sagen, dass wir die zukünftigen Generationen sind, und, wenn ihr unseren Planeten zerstört, wo werden wir dann leben?“<sup>1</sup>
4. Als Akteurinnen und Akteure des Wandels leisten Kinder einen historischen Beitrag zu Menschenrechten und Umweltschutz. Ihr Status als Verteidiger der Menschenrechte sollte Anerkennung finden und ihren Forderungen nach dringenden und entschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung weltweiter Umweltschäden sollte im größtmöglichen Umfang entsprochen werden.
5. Während der Klimawandel zwar im Zentrum dieser Allgemeinen Bemerkung steht, beschränkt sich ihre Anwendung nicht auf ein bestimmtes Umweltproblem. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt bildet die Grundlage zur vollumfänglichen Wahrnehmung einer beträchtlichen Anzahl von Kinderrechten, während ihre Schädigung das Risiko weitreichender Kinderrechtsverletzungen birgt. Alle Arten von Umweltbeeinträchtigungen können sich direkt oder indirekt nachteilig auf Kinder auswirken, und häufig gehen diese miteinander einher. Zukünftig können sich neue umweltbezogene Herausforderungen – zum Beispiel im Zusammenhang mit der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie gesellschaftlichen Veränderungen – ergeben. Diese Allgemeine Bemerkung sollte in Verbindung mit anderen einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses gelesen werden.

### A. Ein auf Kinderrechten beruhendes Umweltkonzept

6. Die Anwendung eines an Kinderrechten orientierten Ansatzes im Umweltkontext setzt die vollständige Berücksichtigung sämtlicher Kinderrechte gemäß Kinderrechtskonvention voraus.
7. Bei einem auf Kinderrechten beruhenden Ansatz ist der Prozess der Verwirklichung der Kinderrechte ebenso wichtig wie das Endergebnis. Als Rechtsinhaberinnen und -inhaber

---

<sup>1</sup> Bericht der ersten Konsultation von Kindern und Jugendlichen:  
<https://childrightsenvironment.org/wp-content/uploads/2022/09/Report-of-the-first-Children-and-Young-Peoples-Consultation.pdf>. Alle Verweise auf die Sichtweise von Kindern beziehen sich auf diesen Bericht.

haben Kinder einen Anspruch auf Schutz vor Verletzungen ihrer Rechte, die sich aus Umweltschäden ergeben, sowie auf volle Anerkennung und Achtung als aktive Umweltbürgerinnen und -bürger. Im Zentrum des kinderrechtsorientierten Ansatzes stehen die vielfältigen Hindernisse, denen Gruppen von Kindern in benachteiligten oder marginalisierten Situationen bei der Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Rechte begegnen.

8. Die vollständige Wahrnehmung einer ganzen Reihe von Kinderrechten setzt eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voraus. Zu diesen Rechten zählen unter anderem das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, auf Gesundheit, Bildung, einen angemessenen Lebensstandard, Wohnung, Nahrung, Wasser und Hygiene, Ruhe, Spiel, Freizeit und ein kulturelles Leben, Brauchtumpflege sowie Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Im Gegenzug wirkt sich besonders für bestimmte Gruppen von Kindern – wie z. B. Kinder mit Behinderung, Kinder aus indigenen Gemeinschaften und unter gefährlichen Bedingungen arbeitende Kinder – die Umweltzerstörung nachteilig auf die Wahrnehmung dieser Rechte aus. Die Geltendmachung des Rechts von Kindern auf freie Meinungsäußerung und Vereinigung, auf Informationen und Bildung, darauf, gehört zu werden sowie auf wirksame Rechtsmittel kann sich in stärker rechtskonformen und damit ambitionierteren und wirksameren Umweltpolitiken niederschlagen. Die Kinderrechte und der Umweltschutz bilden somit einen Tugendkreis.

## **B. Die Entwicklung internationaler Menschenrechtsnormen und die Umwelt**

9. Im Übereinkommen werden Umweltprobleme ausdrücklich in Art. 24 Abs. 2 Buchst. c) mit welchem die Staaten verpflichtet werden, Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Unter- bzw. Fehlernährung zu ergreifen, „wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind“ sowie in Art. 29 Abs. 1 Buchst. e), welcher die Staaten dazu verpflichtet, die kindliche Bildung so auszurichten, dass „dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt“ vermittelt wird, thematisiert. Seit Verabschiedung des Übereinkommens wächst die Akzeptanz für die weitreichenden Verbindungen zwischen Kinderrechten und Umweltschutz. Die noch nie dagewesenen Umweltkrisen und die damit einhergehenden Herausforderungen bei der Verwirklichung von Kinderrechten erfordern eine dynamische Auslegung des Übereinkommens.

10. Der Ausschuss berücksichtigt bei seinen Auslegungen die Relevanz folgender Aspekte: (a) Die Rahmegrundsätze zu Menschenrechten und der Umwelt (*Framework Principles on Human Rights and the Environment*), die eine Zusammenfassung der wesentlichen Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer sicheren, sauberen, gesunden sowie nachhaltigen Umwelt darstellen;<sup>2</sup> (b) die überwiegende Mehrheit der Staaten, die das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch internationale Übereinkünfte, nationale Verfassungen, Gesetze oder politische Maßnahmen in irgendeiner Form anerkannt haben; (c) die weltweite Anerkennung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch die Generalversammlung,<sup>3</sup> mit welcher die Anwendung der allgemein erklärten Menschenrechte im Umweltkontext ergänzt und bekräftigt wird; und (d) bestehende und sich entwickelnde internationale umweltrechtliche Normen, Grundsätze, Standards und Verpflichtungen, wie die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und das Übereinkommen von Paris.

---

<sup>2</sup> A/HRC/37/59.

<sup>3</sup> A/RES/76/300.

## C. Ziele

11. Bei dieser Allgemeinen Bemerkung verfolgt der Ausschuss folgende Ziele:

(a) die Bekräftigung der Dringlichkeit einer Befassung mit den nachteiligen Auswirkungen von Umweltschäden und Klimawandel auf Kinder;

(b) die Förderung eines ganzheitlichen Verständnisses umweltschutzbezogener Kinderrechte;

(c) die Klarstellung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten und die Bereitstellung aussagekräftiger Leitlinien zu gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen angemessenen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung von Umweltproblemen und mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Klimawandel zu treffen sind.

## II. Schlüsselkonzepte

### A. Nachhaltige Entwicklung

12. Das Konzept nachhaltiger Entwicklung, das in verschiedenen internationalen Übereinkommen als auf den drei miteinander verbundenen Säulen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie dem Umweltschutz beruhendes Konzept seinen Ausdruck findet ist untrennbar mit der Verwirklichung der Kinderrechte verbunden. Diese drei Säulen verstehen sich als Harmonisierung der Prioritäten sowohl von Entwicklungs- als auch von Industrieländern und sollen zwecks Berücksichtigung der Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen sowohl intragenerationelle als auch generationenübergreifende Gerechtigkeit mit sich bringen.

### B. Generationenübergreifende Gerechtigkeit und künftige Generationen

13. Der Ausschuss erkennt den Grundsatz der Generationengerechtigkeit und die Interessen zukünftiger Generationen an. Nahezu alle (88 Prozent) der befragten Kinder bestätigten, dass Klimawandel und Umweltschäden für zukünftige Generationen eine Bedrohung darstellen, und 63 Prozent glaubten, Kinder seien hiervon stärker betroffen als Erwachsene. Wenn man über künftige Generationen spricht, sollten die Rechte jener Kinder, die sich bereits auf dem Planeten befinden, sowie jener, die stetig neu ankommen, Berücksichtigung finden. Um sicherzustellen, dass das Recht jedes Kindes auf Entwicklung im größtmöglichen Maße und in einer optimalen Umgebung verwirklicht werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die Staaten ihre nach dem Übereinkommen bestehenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristigen Folgen von Handlungen in Bezug auf die Kindesentwicklung umsetzen. Zu diesen Folgen zählen die absehbaren umweltbezogenen Bedrohungen, die sich infolge heutiger Handlungen oder Versäumnisse der Staaten ergeben, deren volle Auswirkungen jedoch unter Umständen erst nach Jahren oder Jahrzehnten sichtbar werden.<sup>4</sup>

### C. Die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse

14. Diese Allgemeine Bemerkung stützt sich zur Beschreibung der Art und Weise der Beeinträchtigung von Kinderrechten durch klimabezogene und sonstige Umweltschäden, zur Darlegung der durch das internationale Kinderrecht vorgesehenen Umweltschutzstandards und zur Beurteilung der Angemessenheit von Gegenmaßnahmen auf die besten verfügbaren und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse.<sup>5</sup> Mit dem Ausbau wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Umwelt ist das Vorsorgeprinzip für ein fortschrittliches Risikomanagement erforderlich.

<sup>4</sup> CRC/C/GC/14, Abs. 16 (e), 74; *Saachi et al v. Argentina et al*, CRC/C/88/D/104/2019, Rn. 10.13.

<sup>5</sup> E/C.12/GC/25, Rn. 18.

## **D. Vorsorgeprinzip**

15. Mit vorsorgeorientierten Ansätzen bei umweltpolitischen Entscheidungen werden Kinderrechte geschützt, indem gewährleistet wird, dass Entscheidungsträgerinnen und -träger die Verantwortung für ihr (Nicht-)Handeln übernehmen und die Priorität auf Kinder legen, die durch Umweltrisiken oder -schäden besonders gefährdet sind. Häufig sind die Schwere und die Wahrscheinlichkeit von Umweltschäden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kinder komplex, unvorhersehbar und irreversibel. Insbesondere bei drohenden ernsthaften oder irreversiblen Schäden verlangt das Vorsorgeprinzip ein wirksames und angemessenes staatliches Handeln zur Vermeidung umweltbedingter Schäden bei Kindern, und dies sogar bei uneindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Hierzu kann es auch gehören, eine schädliche Aktivität dahingehend zu überprüfen, ob sie zum Erreichen weiter gefasster Ziele notwendig ist, und diese Aktivität durch angemessene Alternativen zu ersetzen. Von den Staaten sollten Politiken, Aktionspläne und andere Maßnahmen zur Erreichung von Zielen, mittels derer Umweltschäden wie die Exposition von Kindern gegenüber Verschmutzung und Giftstoffen verhindert und Treibhausgasemissionen schnell reduziert werden, entwickelt werden.

## **III. Spezifische umweltbezogene Rechte des Übereinkommens**

### **A. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)**

#### **1. Das Recht auf Leben**

16. Das Recht auf Leben wird durch vermeidbare Umweltbelastungen wie den Klimawandel, die Umweltverschmutzung und die Zerstörung der biologischen Vielfalt bedroht. Diese Einflüsse sind eng mit anderen grundlegenden Herausforderungen verknüpft, die die Verwirklichung dieses Rechtes verhindern, wie beispielsweise Armut, Ungleichheit und Konflikte. Um zu gewährleisten, dass Kinder frei von jenen Handlungen oder Versäumnissen sind, die auf ihren vorzeitigen oder unnatürlichen Tod abzielen oder diesen voraussichtlich verursachen, sollten von den Staaten positive Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören auch die Bewältigung struktureller und langfristiger Herausforderungen sowie das Ergreifen aller geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltzuständen, die das Recht auf Leben unmittelbar bedrohen können.<sup>6</sup> Die Staaten sollten Umweltstandards verabschieden, die – zum Beispiel im Zusammenhang mit der Luftqualität, der Bleiexposition und den Treibhausgasemissionen – das Recht der Kinder auf Leben schützen, und besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern, insbesondere kleinen Kindern und jenen in benachteiligten Situationen, ergreifen.

17. Die Verpflichtung von Staaten zur Achtung und Gewährleistung des Rechts auf Leben erstreckt sich auch auf den Schutz von Kindern vor Schäden durch vernünftigerweise vorhersehbare Bedrohungen und Situationen, die zum Verlust eines würdevollen Lebens führen können. Hierzu ist es erforderlich, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern vor Umweltschäden, die die Wahrnehmung ihres Rechts auf ein würdevolles Leben beeinträchtigen würden, zu ergreifen.<sup>7</sup>

#### **2. Das Recht auf Überleben und Entwicklung**

18. Von den Staaten sollten Gesetze und Strategien zur Gewährleistung des Überlebens von Kindern sowie ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung getroffen werden. Die Entwicklung von Kindern ist mit der Umwelt, in der sie leben, verflochten. Zu den Vorteilen einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt für die kindliche Entwicklung zählen die Möglichkeiten, draußen zu spielen und in natürlicher Umgebung und mit der Tierwelt zu interagieren und zu spielen.

---

<sup>6</sup> CCPR/C/GC/36, Rn. 26.

<sup>7</sup> Ebd., Rn. 62.

19. Kinder können durch Umweltmaßnahmen in ihrer vollständigen und ganzheitlichen Entwicklung gefährdet werden, woraus sich Folgen für eine Reihe anderer Rechte im Rahmen des Übereinkommens ergeben. Als Beispiele seien das Verwehren des Zugangs zur Natur, die Exposition gegenüber giftigen Stoffen und Umweltverschmutzung an Orten, an denen Kinder leben, lernen, spielen und arbeiten, sowie nachteilige Auswirkungen auf die geistige Gesundheit im Zusammenhang mit dem Klimawandel genannt.

20. Jeder Zeitraum der Kindheit, dessen Bedeutung für folgende Phasen und die sich über die verschiedenen Reife- und Entwicklungsphasen hinweg verändernden Bedürfnisse von Kindern sollten von den Staaten anerkannt werden. Aufgrund dieses Blicks auf den gesamten Lebensverlauf und des Bedarfs an Maßnahmen zur Schaffung einer optimalen „Umwelt“ für das Recht auf Entwicklung, sollten die Staaten bei ihren umweltpolitischen Entscheidungen zur Konzeption und Umsetzung sachgerechter Interventionen, die ein breites Spektrum an Bestimmungsfaktoren im Lebensverlauf einbeziehen, alle Faktoren berücksichtigen, die Kinder unterschiedlichen Alters zum Überleben, zum Wachsen und zur Entwicklung ihres vollen Potenzials benötigen.

21. Kleinere Kinder sind aufgrund ihrer einzigartigen Aktivitätsmuster, Verhaltensweisen sowie Biologie besonders anfällig für Umweltgefährdungen. Selbst durch eine geringe Exposition gegenüber giftigen Schadstoffen können in besonders kritischen Entwicklungsfenstern Reifungsprozesse von Gehirn, Organen und dem Immunsystem gestört werden und – manchmal erst nach einer erheblichen Latenzzeit – chronische Erkrankungen, Behinderungen, einschließlich Verhaltensstörungen in der Kindheit und über diese hinaus, verursacht werden. Die Folgeschäden von Umweltschadstoffen können selbst in künftigen Generationen fortbestehen. Die Staaten sollten die Auswirkungen der Exposition gegenüber giftigen Stoffen und der Umweltverschmutzung im jungen Alter konsequent und ausdrücklich prüfen.

22. Wenn sie heranwachsen treten Kinder zunehmend als Akteurinnen und Akteure des Wandels in Erscheinung und können in ihren Familien, Gemeinschaften und Ländern potenziell einen positiven Beitrag leisten. Global gesehen können Kinder einen maßgeblichen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Umwelt und zur Klimagerechtigkeit leisten. Sie sollten Zugang zu angemessenen umweltbezogenen Informationen und Bildungsangeboten haben, die auf die Achtung der natürlichen Umwelt, nachhaltige Lebensstile und das verantwortungsvolle Leben in einer freien Gesellschaft ausgerichtet sind.

## **B. Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24)**

23. Das Recht auf Gesundheit umfasst den zeitnahen und angemessenen Zugang zu Gesundheitsleistungen und den zugrundeliegenden Bestimmungsfaktoren der Gesundheit, wie einer gesunden Umwelt, sowie zu Einrichtungen, Gütern, Dienstleistungen und Bedingungen, die zur Verwirklichung des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit erforderlich sind. Dieses Recht steht in Abhängigkeit zu vielen anderen, eine gesunde Umwelt betreffenden Rechten gemäß dem Übereinkommen und ist für deren Wahrnehmung unverzichtbar.

24. Wie in Art. 24 Abs. 2 Buchst. c) des Übereinkommens ausdrücklich anerkannt wird, stellt die Umweltverschmutzung eine wesentliche Bedrohung für die Gesundheit von Kindern dar. In vielen Ländern wird über die Umweltverschmutzung jedoch hinweggesehen und deren Auswirkungen werden unterschätzt. Unsicheres Trinkwasser, unzureichende Hygiene und die Luftverschmutzung in den Haushalten stellen die Gesundheit von Kindern vor ernste Herausforderungen. Eine komplexere und stärker mit Unsicherheiten behaftete Bedrohung der Gesundheit stellt die mit der Industrialisierung verbundene Umweltverschmutzung dar, die auch die Exposition gegenüber giftigen Stoffen und gefährlichen Abfällen umfasst und oftmals noch lange nach dieser Exposition andauert.

25. Der Klimawandel, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Zerstörung von Ökosystemen schaffen neue Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechtes von Kindern auf Gesundheit. Diese Umweltfaktoren stehen häufig miteinander in Wechselwirkung und verschärfen damit bestehende gesundheitsbezogene Disparitäten. So wird durch den Temperaturanstieg infolge des Klimawandels das Risiko vektorübertragener Krankheiten sowie von Luftschadstoffkonzentrationen, die zur Hemmung der Hirn- und Lungenentwicklung und zur Verschärfung von Atemwegserkrankungen führen, erhöht. Sowohl beim

Klimawandel, der Umweltverschmutzung als auch bei Giftstoffen handelt es sich um wesentliche Triebkräfte des alarmierenden Verlustes der biologischen Vielfalt und der Zerstörung von Ökosystemen, von denen die Gesundheit des Menschen abhängt. Zu den spezifischen Auswirkungen zählen die Verringerung der mikrobiellen Vielfalt, die für die Entwicklung des Immunsystems von Kindern sowie die zunehmende Prävalenz von Autoimmunerkrankungen von wesentlicher Bedeutung ist und langfristige Folgen hat.

26. Mithilfe einer Minderung der Luft- und Wasserverschmutzung, einer verringerten Exposition gegenüber Giftstoffen und anderen Arten von Umweltgefährdungen können Todesfälle und Erkrankungen bei Kindern unter fünf Jahren verhindert werden. Überproportional häufig tragen Kinder die Folgen des Klimawandels, einschließlich der Wasserknappheit, der Ernährungsunsicherheit, vektor- und wasserübertragener Krankheiten, der Zunahme der Luftverschmutzung und körperlicher sowie psychologischer Traumata in Verbindung mit sowohl plötzlich als auch langsam eintretenden Ereignissen.

27. Mit Sorge werden auch die durch Umweltschäden hervorgerufenen aktuellen und voraussichtlichen psychosozialen, emotionalen und geistigen Gesundheitsprobleme bei Kindern betrachtet. Zunehmend wird die Verbindung zwischen der geistigen Gesundheit von Kindern und Umweltbelastungen, wie die steigende Prävalenz von Öko-Ängsten, anerkannt, was noch mit größerem Nachdruck geschehen muss.

28. Im Rahmen ihres nationalen Plans, ihrer nationalen Politik oder Strategie sollten die Staaten einen umfassenden Prozess zur Identifizierung und Bekämpfung für Kinder relevanter umweltbezogener Gesundheitsprobleme auf den Weg bringen. Durch gesetzgeberische und institutionelle Rahmenbedingungen, einschließlich Regelungen für Unternehmen, sollte die umweltbezogene Gesundheit von Kindern in allen relevanten Umgebungen, einschließlich jener Orte, an denen sie leben, lernen, spielen und arbeiten, wirksam geschützt werden. Ferner sollten diese den besten aktuellen, verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und allen einschlägigen internationalen umweltbezogenen Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen und streng durchgesetzt werden. Die staatlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens finden auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Umweltvereinbarungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden und globalen Bedrohungen der Gesundheit von Kindern Anwendung.

29. Das Recht auf Gesundheit umfasst den Zugang von durch Umweltschäden betroffenen Kindern zu einem funktionsfähigen öffentlichen Gesundheitswesen und zu Gesundheitseinrichtungen, -gütern und -dienstleistungen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf unterversorgte sowie schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen und auf die Bereitstellung einer angemessenen pränatalen Gesundheitsversorgung für Mütter gelegt werden. Die Einrichtungen, Programme und Dienstleistungen sollten auf umweltbezogene Gesundheitsgefährdungen ausgerichtet sein. Der Schutz der Gesundheit bezieht sich auch auf jene Bedingungen, unter denen Kinder ein gesundes Leben führen können, wie beispielsweise die Bereitstellung von sicherem und sauberem Trinkwasser sowie Hygiene, angemessenen Wohnraum, den Zugang zu ernährungsphysiologisch angemessener und sicherer Nahrung sowie gesunde Arbeitsbedingungen.

30. Für einen angemessenen Schutz gegen umweltbezogene Gesundheitsrisiken ist die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Daten von entscheidender Bedeutung. Die Staaten sollten die gesundheitlichen Folgen von Umweltbelastungen auf lokaler, nationaler und grenzüberschreitender Ebene, einschließlich der Gründe für Sterblichkeit und Krankheitshäufigkeit, beurteilen. Hierbei sollten der gesamte Lebensverlauf von Kindern sowie ihre Gefährdungen und Disparitäten Berücksichtigung finden. Es sollten die prioritär zu behandelnden Fragen sowie entstehende umweltbedingte Gesundheitsprobleme ermittelt werden. Neben den durch Gesundheitssysteme routinemäßig gewonnenen Daten sind Forschungsarbeiten erforderlich, zum Beispiel für Längsschnitts-Kohortenstudien sowie Studien zu schwangeren Frauen, Kleinkindern und Kindern, die in kritischen Zeitfenstern und an sensiblen Gesundheitsendpunkten Risiken ausgesetzt sind.

### C. Das Recht auf Bildung (Art. 28 und 29 Abs. 1 Buchst. e))

31. Die Bildung stellt einen der Eckpfeiler eines kinderrechtsbasierten Umweltkonzepts dar. Von den Kindern wurde betont, dass die Bildung für den Schutz der Kinderrechte und der Umwelt sowie für ihre verstärkte Sensibilisierung für und Gefasstheit auf die Umweltzerstörung von instrumenteller Bedeutung ist, während das Recht auf Bildung in hohem Maße durch die Auswirkungen von Umweltschäden gefährdet ist, welche von Kindern mit Schulschließungen und -unterbrechungen, Schulabbruch und der Zerstörung von Schulen und Orten zum Spielen beschrieben werden.

32. Um zu gewährleisten, dass jedes Kind das Recht auf eine durch umweltbezogene Werte geprägte Bildung hat, ist Art. 29 Abs. 1 Buchst. e) des Übereinkommens, in welchem festgelegt ist, dass die Bildung eines Kindes auf die Entwicklung von Achtung vor der natürlichen Umwelt auszurichten ist, in Verbindung mit Artikel 28 des Übereinkommens zu lesen.<sup>8</sup>

33. Eine auf Rechten beruhende Umweltbildung sollte kinderzentriert, kinderfreundlich und ermächtigend sein<sup>9</sup> und entsprechend Art. 29 Abs. 1 Buchst. a) des Übereinkommens der Entwicklung der Persönlichkeit, der Talente und der Fähigkeiten des Kindes dienen. Die Lehrpläne sollten auf den spezifischen umweltbezogenen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Kontext von Kindern zugeschnitten sein und das Verständnis für die Zusammenhänge, in denen andere von Umweltauswirkungen betroffene Kinder leben, fördern. Die sich verändernde Umwelt und neue umweltwissenschaftliche Erkenntnisse sollten sich in Lehrplänen wiederfinden. Unterrichtsmaterialien sollten präzise, aktualisierte, dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Umweltinformationen enthalten. Allen Kindern sollten jene Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zur Bewältigung der voraussichtlichen umweltbezogenen Herausforderungen im Leben benötigen, wie zum Beispiel des Risikos von Katastrophen. Hierzu zählt auch die Fähigkeit, diese Herausforderungen kritisch zu reflektieren, Probleme zu lösen, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und im Einklang mit ihren sich entwickelnden Fähigkeiten Verantwortung für die Umwelt zu übernehmen.

34. Bildungsmaßnahmen sollten die enge Wechselbeziehung zwischen der Achtung vor der natürlichen Umwelt und anderen in Art. 29 Abs. 1 des Übereinkommens verankerten ethischen Werten anerkennen, wozu auch die Achtung der Menschenrechte und die Vorbereitung auf ein verantwortungsvolles Leben in einer freien Gesellschaft zählen, und die positiven Rollen von Mädchen und Kindern mit Behinderung im Umweltschutz sowie die Achtung gegenüber Werten traditioneller Lebensstile indigener Kinder fördern. Darüber hinaus sollten sie umweltbezogene mit sozialen, kulturellen und ökonomischen Aspekten verbinden und sowohl lokal als auch global ausgerichtet sein.<sup>10</sup> Die Umweltbildung erstreckt sich über formelle Schulbildung hinaus und umfasst das breite Spektrum gelebter Erfahrungen und des Lernens.

35. Umweltbezogene Werte sollten sich in der Ausbildung und Schulung aller Fachkräfte im Bildungsbereich bei zum Einsatz kommenden Unterrichtsmethoden, Technologien und Bildungsansätzen und auch im schulischen Umfeld wiederfinden. Erforschende, informelle und praktische Methoden wie das Lernen unter freiem Himmel stellen einen wichtigen Ansatz beim Erreichen dieses Bildungsziels dar.

36. Die Staaten sind für ein effektives Lernen zur Bereitstellung einer physisch sicheren, gesunden und resilienten Infrastruktur verpflichtet. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Geh- und Radwegen sowie öffentlichem Nahverkehr für den Schulweg; dass Schulen sich in einer sicheren Entfernung von Umweltverschmutzungsquellen und anderen Umweltgefahren, einschließlich belasteter Gebiete, befinden; sowie der Bau von Schulgebäuden und Klassenräumen mit ausreichender Heizung und Kühlung, der Zugang zu sicherem und akzeptablem Trinkwasser in ausreichender Menge<sup>11</sup> sowie Sanitäreinrichtungen, insbesondere für Mädchen. Umweltfreundliche schulische Vorrichtungen wie Licht und

<sup>8</sup> CRC/ GC/ 2001/1, Rn. 9.

<sup>9</sup> Ebd., Rn. 2.

<sup>10</sup> Ebd., Rn. 12–13.

<sup>11</sup> E/C.12/ 2002/11, Rn. 12 (c) I, 16 (b).



Heizung aus Dach-Photovoltaikanlagen können Kindern zugutekommen und sicherstellen, dass die Staaten ihren Umweltschutzpflichten nachkommen.

37. Insbesondere für Kinder in abgelegenen oder ländlichen Gemeinschaften sollte von den Staaten der physische Schulbesuch auch während extremer Wetterereignisse gewährleistet oder alternative Unterrichtsmethoden in Betracht gezogen werden, wie zum Beispiel mobile Lerneinrichtungen und Fernunterricht. Außerdem sollten unterversorgte Gemeinschaften den Vorzug erhalten, wenn es darum geht, Schulen klimabeständiger zu machen und umzubauen.

38. Die Staaten sollten außerdem jene Dominoeffekte angehen, die sich aus den auf Kinder ausgeübten Umwelteinflüssen ergeben. Hierzu zählen zum Beispiel die Notwendigkeit des Schulabbruchs durch Mädchen aufgrund zusätzlicher häuslicher und wirtschaftlicher Belastungen der Haushalte, die mit umweltbedingten Schocks und Belastungen konfrontiert sind.

#### **D. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27)**

39. Kinder haben das Recht auf einen Lebensstandard, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist eine Voraussetzung zur Verwirklichung dieses Rechts, zu welchem auch das Recht auf eine angemessene Wohnung, Ernährungssicherheit und sicheres Trinkwasser sowie Hygiene gehört.<sup>12</sup>

40. Vom Ausschuss wird betont, dass die Rechte auf angemessene Wohnung, Nahrung, Wasser und Hygiene nachhaltig, unter Beachtung des Materialverbrauchs, des Ressourcen- und Energieeinsatzes sowie der Verwendung von Raum und Natur, verwirklicht werden sollten.

41. Bei der Exposition gegenüber Umweltschäden handelt es sich sowohl um direkte und strukturelle Gründe der multidimensionalen Kinderarmut als auch um deren Folgen. Im Umweltkontext ist die gemäß Artikel 26 des Übereinkommens garantierte soziale Sicherheit von besonderem Belang. Die Vertragsstaaten werden dazu gemahnt, ihre Sozialversicherungspolitiken sowie sozialen Netze so zu gestalten, dass sie Kindern und ihren Familien Schutz vor Klima- und Umweltschocks und vor schleichenden Belastungen bieten. Die Staaten sollten ihre kinderzentrierten Programme zur Armutsbekämpfung in den am stärksten durch Klima- und Umweltrisiken gefährdeten Gebieten verstärken.

42. Kinder sollten über einen Zugang zu angemessenem Wohnraum im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen verfügen, einschließlich einer nachhaltigen und widerstandsfähigen, weder auf belasteten Flächen noch in der Nähe zu Umweltverschmutzungs- oder Strahlungsquellen errichteten Infrastruktur, Wohnungen mit sicheren und nachhaltigen Energiequellen zum Kochen, Heizen und zur Beleuchtung sowie einer angemessenen Belüftung, die frei von Schimmel sowie giftigen Stoffen sind und sich in einer rauchfreien Umgebung befinden. Es sollte eine effektive Abwasser- und Abfallwirtschaft geben, einen Schutz vor Verkehr, übermäßigem Lärm und Überfüllung sowie einen Zugang zu sicherem und nachhaltigem Trinkwasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen. Solche Regelungen finden auch auf Kinder, die durch klima- oder umweltbezogene Schäden vertrieben wurden, Anwendung.

43. Kinder sollten Zwangsvertreibungen nur ausgesetzt sein, wenn bereits im Vorfeld eine angemessene alternative Unterbringung zur Verfügung gestellt wird. Hierzu zählt auch die Umsiedlung im Zusammenhang mit Entwicklungs- und Infrastrukturvorhaben zur Umsetzung von Energie- bzw. Klimamaßnahmen. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen sollten eine Voraussetzung solcher Vorhaben darstellen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Bedeutung traditioneller Gebiete für indigene Kinder und die Qualität der natürlichen Umwelt für die Wahrnehmung ihrer Rechte auf angemessene Lebens- und Kulturbedingungen gelegt werden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Ebd., Rn. 3; CRC/C/GC/15, Rn. 48.

<sup>13</sup> CRC/C/GC/11, Rn. 34–35.

44. Bei grenzüberschreitender Vertreibung und Migration, die auf klima- und umweltbezogene Ereignisse zurückzuführen sind, betont der Ausschuss die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit und die Verpflichtung der Staaten, frei von Diskriminierung alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen sowie sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte aller Kinder in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dem Übereinkommen zu ergreifen.

## **E. Das Recht auf Ruhe, Spiel, Freizeit, aktive Erholung und kulturelle sowie künstlerische Betätigung (Art. 31)**

45. Spiel und Erholung sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern von zentraler Bedeutung und fördern die Entwicklung der Kreativität, der Fantasie, des Selbstbewusstseins, der Selbstwirksamkeit sowie physischer, sozialer, kognitiver und emotionaler Stärke und entsprechenden Fähigkeiten. Während Spiel und aktive Erholung für Kinder von intrinsischem Wert sind, tragen sie auch zu allen Aspekten des Lernens bei, sind für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern entscheidend<sup>14</sup> und bieten Kindern wichtige Möglichkeiten zur Erkundung und Erfahrung der Welt um sie herum. Es wirkt sich vorteilhaft auf die geistige Gesundheit von Kindern aus und trägt dabei auch zu Agilität, Gleichgewicht, Kreativität, sozialer Zusammenarbeit und Konzentration bei, wenn sie, unter anderem durch selbstgeleitetes Spiel und selbstgeleitete Erkundung, der natürlichen Welt und einer reichen biologischen Vielfalt ausgesetzt sind. Durch dieses Recht wird auch das Verständnis für die Würdigung der und die Sorge um die natürliche Umwelt entwickelt.

46. Im Gegenzug untergräbt eine unsichere und gefährliche Umgebung die Verwirklichung der Rechte nach Art. 31 Abs. 1 des Übereinkommens und stellt einen Risikofaktor für die kindliche Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit dar. Kinder, insbesondere jene, die in Armut und im urbanen Milieu leben, benötigen zum Spielen in der Nähe ihres Wohnortes integrative Räume, die frei von Umweltgefahren sind. Diese Herausforderungen werden durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft, während der klimabedingte Druck auf den Haushalten und Familieneinkommen dazu führen kann, dass Kindern weniger Zeit für Ruhe, Freizeit, aktive Erholung und Spiel zur Verfügung steht.

47. Um zu gewährleisten, dass alle Kinder frei von Diskriminierung in einer sicheren, sauberen und gesunden Umgebung – einschließlich natürlicher Räume, Parks und Spielplätze – spielen und sich aktiv erholen können, sind von den Staaten wirksame gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Bei öffentlichen Planungsmaßnahmen im ländlichen sowie im urbanen Raum sollte der Schaffung von Umgebungen, die das Wohlergehen von Kindern fördern und ihre Sichtweisen einbeziehen, Priorität eingeräumt werden. Hierbei sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden: der Zugang zu landschaftlich gestalteten Grünanlagen, zu großen, offenen Räumen und zur Natur zwecks Spiel und Erholung, mit sicheren, bezahlbaren und barrierefreien Verkehrsmitteln; die Schaffung einer sicheren Umgebung vor Ort für freies Spiel, wozu auch die Freiheit von Umweltverschmutzung, gefährlichen Chemikalien und Abfällen zählt sowie Straßenverkehrsmaßnahmen zur Reduzierung der Verschmutzung in der Nähe der Haushalte, Schulen und Spielplätze, einschließlich der Gestaltung von Zonen, in denen Spielende, Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende Vorrang haben.

48. Von den Staaten sollten Rechtsvorschriften, Regelungen und Richtlinien zusammen mit den entsprechenden Haushaltszuweisungen verabschiedet und wirksame Überwachungs- und Umsetzungsmechanismen geschaffen werden, um die Einhaltung von Artikel 31 des Übereinkommens durch Dritte zu gewährleisten. Dies kann unter anderem durch die Schaffung insbesondere auf Giftstoffe bezogener Sicherheitsstandards für alle Spielzeuge, Spiel- und Erholungseinrichtungen in urbanen und ländlichen Entwicklungsvorhaben erfolgen. Im Falle klimabedingter Katastrophen sollten unter anderem durch die Schaffung oder Restaurierung sicherer Räume und durch die Ermunterung zum Spiel und kreativen Ausdruck zwecks Förderung der Resilienz und der psychologischen Heilung aktive Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz von Kinderrechten im Rahmen von Artikel 31 des Übereinkommens getroffen werden.

---

<sup>14</sup> CRC/C/GC/17, Rn. 9, 14 Buchst. c).

## **F. Das Recht von Kindern indigener Gemeinschaften (Art. 30)**

49. Kinder aus indigenen Gemeinschaften sind überproportional häufig von Folgen der Umweltzerstörung, der Umweltverschmutzung und des Klimawandels betroffen. Die Vertragsstaaten sollten die Auswirkungen von Umweltschäden auf die Bedeutung traditioneller Flächen und die Qualität der natürlichen Umwelt genau prüfen und dabei das Recht indigener Kinder auf Leben, Überleben und Entwicklung sicherstellen. Weiterhin sollten die Staaten im Rahmen ihrer Reaktion auf den Klimawandel in einen Dialog mit indigenen Kindern und deren Familien treten, um Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls unter Einbeziehung der Kulturen und des Wissens indigener Gemeinschaften zu treffen.

## **G. Das Recht auf Freiheit von Diskriminierung (Art. 2)**

50. Bestimmte Gruppen von Kindern sind aufgrund vielfacher und sich überschneidender Formen der Diskriminierung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Verhältnis zur Umwelt in erhöhtem Maße Hindernissen ausgesetzt. Zu diesen Gruppen zählen Mädchen, Kinder mit Behinderung, Kinder aus indigenen Gemeinschaften und Minderheitengruppen, Kinder von Kleinbauern, Kinder in ländlichen Gemeinschaften, Kinder, die in gefährlichen, belasteten, Katastrophen ausgesetzten und/oder klimagefährdeten Umgebungen leben oder arbeiten, in Armut lebende Kinder, Straßenkinder, Kinder von Nomadengruppen, Kinder in Konfliktsituationen oder humanitären Katastrophen, sowie geflüchtete, innerstaatlich vertriebene Kinder oder Kinder mit Migrationshintergrund.

51. Zur Identifizierung der unterschiedlichen Auswirkungen von Umweltschäden auf Kinder mit einem besonderen Augenmerk auf gefährdeten Kindergruppen sollten von den Staaten disaggregierte Daten gesammelt und nach Bedarf besondere Maßnahmen ergriffen werden. So sollten die Staaten beispielsweise Notfallprotokolle dahingehend überarbeiten, dass sie Hilfen und sonstige Unterstützung für Kinder mit Behinderung bei klimabedingten Katastrophen enthalten.

## **H. Das Wohl des Kindes (Art. 3)**

52. Kinder sind allgemein von umweltbezogenen Entscheidungen betroffen und das Wohl des Kindes sollte bei der Verabschiedung und Umsetzung von Umweltentscheidungen mit Auswirkungen auf Kinder einen vorrangigen Gesichtspunkt darstellen. Dies umfasst Gesetze, Regelungen, politische Maßnahmen, Standards und Richtlinien, Pläne und Strategien, Haushalte, internationale Übereinkünfte und die Entwicklungshilfe. Kann eine Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf Kinder haben, so ist die Durchführung eines detaillierteren Verfahrens zur Prüfung ihres Wohls angebracht.

53. Zur Feststellung des Wohls des Kindes sollte eine Beurteilung der spezifischen Umstände, durch welche Kinder im Zusammenhang mit der Umwelt besonders gefährdet sind, erfolgen. Der Zweck der Feststellung des Wohls des Kindes soll in der vollständigen und wirksamen Wahrnehmung aller Rechte im Hinblick auf eine sichere, gesunde und nachhaltige Umwelt liegen. Die Staaten sollten Kinder nicht nur vor Umweltschäden schützen, sondern unter Berücksichtigung der Möglichkeit zukünftiger Risiken und Schäden auch ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung gewährleisten.<sup>15</sup>

54. Auch die Verabschiedung aller Umsetzungsmaßnahmen sollte im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, mittels dessen gewährleistet wird, dass das Wohl des Kindes einen vorrangigen Gesichtspunkt darstellt. Die kinderrechtsbezogene Folgenabschätzung sollte der Vorhersage der umweltbezogenen Auswirkungen jedweder beabsichtigten politischen Maßnahme, Gesetzgebung, Regelung, Haushalts- oder sonstigen Verwaltungsentscheidung mit Kinderbezug dienen und eine Ergänzung zur laufenden Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Kinderrechte darstellen.

---

<sup>15</sup> CRC/C/GC/14, Abs. 16 Buchst. e), 71, 74.

55. Potenzielle Konflikte zwischen dem Wohl des Kindes und anderen Interessen oder Rechten sollten auf Einzelfallbasis und unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Parteien gelöst werden. Die Entscheidungsträgerinnen und -träger sollten die Rechte und Interessen aller Beteiligten analysieren und abwägen und hierbei den Vorrang des Wohls des Kindes in angemessener Weise berücksichtigen. Die Staaten sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass Umweltmaßnahmen, die kurzfristig angemessen erscheinen, bei Betrachtung des gesamten Schadens, den sie bei Kindern im Laufe ihrer Kindheit und ihres Lebens verursachen werden, unangemessen werden können.

## **I. Das Recht des Kindes, gehört zu werden (Art. 12)**

56. Kinder bezeichnen Umweltprobleme als in hohem Maße relevant und wichtig für ihr Leben. Die Stimme der Kinder ist für den Umweltschutz zu einer kraftvollen und globalen Macht geworden, und ihre Sichtweisen tragen auf allen Ebenen relevante Perspektiven und Erfahrungen im Hinblick auf Umweltthemen bei. Schon ab einem jungen Alter können Kinder die Qualität umweltbezogener Lösungen verbessern, indem sie zum Beispiel unschätzbare Einblicke in Themen wie die Effektivität von Frühwarnsystemen bei Umweltgefahren bieten. Die Sichtweisen von Kindern sollten bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit den wesentlichen und langfristigen umweltbezogenen Herausforderungen, von denen ihr Leben fundamental geprägt werden, Berücksichtigung finden. Zur Ermächtigung von Kindern in benachteiligten Situationen, wie z. B. Kinder mit Behinderung, zu Minderheitengruppen gehörende Kinder sowie in gefährdeten Gebieten lebende Kinder, zur Wahrnehmung ihres Rechts, gehört zu werden, können zusätzliche Unterstützung und besondere Strategien notwendig sein. Sofern digitale Medien sorgsam und unter Berücksichtigung der Herausforderungen vieler Kinder beim Zugang zu diesen zum Einsatz kommen, liegt in der digitalen Umgebung bei der Konsultation mit Kindern und die Erweiterung ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten, sich in Umweltfragen wirksam zu engagieren, unter anderem durch gemeinsame Interessenvertretung, ein Potenzial.<sup>16</sup>

57. Die Staaten sollten sicherstellen, dass bei Gesetzen, politischen Maßnahmen, Regelungen, Vorhaben und Aktivitäten, von denen Kinder regional, national oder international betroffen sein können, altersgerechte Mechanismen bestehen, damit die Ansichten von Kindern regelmäßig und in allen Phasen des umweltpolitischen Entscheidungsprozesses Gehör finden. Zum Zwecke einer freiwilligen, respektvollen und transparenten Beteiligung sollten Kinder über eine Umwelt- und Menschenrechtsbildung, altersgerechte Informationen, ausreichend Zeit und Ressourcen sowie ein unterstützendes und befähigendes Umfeld verfügen. Sie sollten Informationen über die Ergebnisse umweltbezogener Konsultationen erhalten sowie Rückmeldungen dazu, inwieweit ihre Ansichten berücksichtigt wurden, sowie Zugang zu Beschwerdeverfahren und Rechtsmitteln, wenn ihr Recht, im Umweltbereich gehört zu werden missachtet wurde.

58. International sollten die Staaten und internationalen Organisationen die Einbeziehung von Kinderorganisationen und kindergeführten Organisationen oder Gruppen in umweltbezogene Entscheidungsprozesse fördern. Die Staaten sollten ebenfalls sicherstellen, dass ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts der Kinder, gehört zu werden sich in Verhandlungen und in der Umsetzung von internationalen umweltrechtlichen Instrumenten widerspiegeln. Die Beteiligung der Jugend sollte genutzt werden, um die Beteiligung von Kindern in umweltpolitischen Entscheidungsprozessen auszuweiten.

## **J. Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 13 und 15)**

59. Das Recht von Kindern auf freie Meinungsäußerung, Vereinigung und friedliche Versammlung sollte nur durch rechtmäßige, notwendige und verhältnismäßige Mittel beschränkt sein.

60. Kinder, die ihre Meinung äußern oder an öffentlichen Protesten zu Umweltzerstörung, Klimawandel und klimabezogenen Vorhaben teilnehmen, können Bedrohungen,

---

<sup>16</sup> CRC/C/GC/25, Rn. 16, 18.

Einschüchterung, Schikane oder sonstigen schwerwiegenden Repressalien ausgesetzt sein. Die Staaten sind verpflichtet, die Rechte von Menschen, die sich für umweltbezogene Kinderrechte einsetzen, zu schützen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung eines sicheren und ermächtigenden Kontexts für von Kindern zur Verteidigung von Menschenrechten organisierte Initiativen. Von den Staaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass verleumdungs- und beleidigungsbezogene Gesetze nicht von Dritten zur Unterdrückung jener Kinderrechte missbraucht werden, wie zum Beispiel durch die Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzen zum Schutz von Menschen, die sich für umweltbezogene Kinderrechte gemäß internationalen Menschenrechtsstandards einsetzen. Ferner sollten sie für die Stigmatisierung von Aktivitäten sensibilisieren und bei Verletzungen ihrer Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stellen.

61. Die Staaten sollten den positiven Beitrag, den Kinder zur Nachhaltigkeit der Umwelt und zur Klimagerechtigkeit leisten, als wichtiges Mittel zivilen und politischen Engagements, mittels dessen Kinder für die Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Rechte verhandeln und sich für diese einsetzen können, fördern, anerkennen und unterstützen.

## **K. Zugang zu Justiz und Rechtsmitteln (Art. 4)**

62. Es sollten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um Verstößen abzuwehren.<sup>17</sup> Bedingung hierfür ist, dass die Staaten Kindern Wege für einen Zugang zur Justiz zur Verfügung stellen. Wenngleich Kinder bei mehreren Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klimawandel Vorreiter waren, stellt ihr Status sie beim Einlegen von Rechtsmitteln vor Schwierigkeiten. Ein erstes Hindernis stellen ihre Klagebefugnis sowie die restriktive Voraussetzung, dass die jeweiligen Kinder unmittelbar von dem Umweltschaden betroffen sein oder ein ausreichendes Interesse an diesem haben müssen, dar. Kinder verfügen infolgedessen oft nur über begrenzte Mittel, um ihre Rechte im Umweltkontext geltend zu machen.<sup>18</sup>

63. Aufgrund der grenzüberschreitenden Folgen, des Kausalzusammenhangs und der kumulativen Beeinträchtigungen, sind Fälle, in den es um Umweltschäden geht, komplex. Daher ist eine wirksame Rechtsvertretung für Kinder erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich bei Rechtsstreitigkeiten häufig um einen langwierigen Prozess und in der Regel stellen supranationale Stellen die Bedingung, dass eine Klage erst nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel möglich ist.

64. Die Staaten sollten Kindern bei Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit Umweltschäden den Zugang zu rechtzeitigen, angemessenen und wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, gewährleisten. Für Klagen bei unmittelbar bevorstehenden oder absehbaren Schäden sowie für vergangene oder gegenwärtige Kinderrechtsverletzungen sollten kindersensible Verfahren zur Verfügung stehen. Von den Staaten sollte dafür Sorge getragen werden, dass jene Verfahren ohne Diskriminierung allen Kindern auf ihrem Staatsgebiet zur Verfügung stehen, und zwar auch Kindern, die Opfer grenzüberschreitender Schäden geworden sind, die sich aus staatlichen Handlungen oder Versäumnissen innerhalb ihrer Staatsgebiete ergeben.

65. Die Beschwerdemechanismen sollten kostenfrei, sicher, vertraulich, schnell, kinderfreundlich und barrierefrei sein. Die Staaten sollten die Ermöglichung kollektiver Klagen, wie Sammelklagen oder Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Interesses<sup>19</sup> sowie die Verlängerung der Verjährungsfristen für Kinderrechtsverletzungen aufgrund von Umweltschäden prüfen.

66. Kinder sollten Zugang zu kostenfreier rechtlicher und sonstiger geeigneter Unterstützung haben, einschließlich zu Rechtshilfe und wirksamer Rechtsvertretung, und sollten in jedem sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Gelegenheit erhalten, unmittelbar gehört zu werden. Von den Staaten sollten beispielsweise durch den Schutz vor

<sup>17</sup> CRC/C/GC/2003/5, Rn. 24.

<sup>18</sup> Bericht des allgemeinen Diskussionstages des Ausschusses von 2016, S. 21.

<sup>19</sup> CRC/C/GC/16, Rn. 68; CRC/C/GC/25, Rn. 44

nachteiligen Kostenbescheiden zur Begrenzung des finanziellen Risikos für Kinder, die im öffentlichen Interesse liegende Klagen im Zusammenhang mit Klimaschäden erheben, zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der Kosten für Kinder, die Rechtsmittel beantragen, in Betracht gezogen werden.

67. Zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und zur Förderung des Zugangs von Kindern zu wirksamen Rechtsmitteln sollten die Staaten Möglichkeiten zur Erleichterung der angesichts zahlreicher Variablen und Informationsdefizite bestehenden Beweislast der Feststellung einer Kausalität für klagende Kinder, statt für staatliche oder private Akteure, deren Verschmutzungsaktivitäten und Beiträge zu Treibhausgasemissionen ihnen schaden, eruieren.<sup>20</sup>

68. Insbesondere bei grenzüberschreitenden und weltweiten Auswirkungen können Kinder in Rechtssachen, an denen Wirtschaftsunternehmen beteiligt sind, die ihre Rechte verletzen, vor besonderen Schwierigkeiten stehen. Die Staaten sind verpflichtet, bei von Wirtschaftsunternehmen begangenen Kinderrechtsverletzungen wirksame Rechtsmittel und Reparationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für deren extraterritoriale Aktivitäten und Tätigkeiten, sofern eine angemessene Verbindung zwischen dem Staat und dem betreffenden Verhalten besteht. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Unternehmen geschädigten Kindern wirksame Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellen, wobei sie Zugang zu staatlichen Rechtsmitteln haben sollten. Die Staaten sollten ebenfalls gewährleisten, dass Regulierungsbehörden mit für Kinderrechte relevanten Aufsichtsbefugnissen zur Verfügung stehen, Verstöße überwachen und bei Verletzungen umweltbezogener Kinderrechte für angemessene Rechtsmittel sorgen.

69. Geeignete Reparationen beinhalten die Wiedergutmachung, angemessene Entschädigung, Befriedigung sowie die Rehabilitierung der Umwelt und der betroffenen Kinder, wozu auch der Zugang zu medizinischer und psychologischer Unterstützung zählt. Bei Abhilfemechanismen sollten die spezifische Anfälligkeit von Kindern gegenüber den Folgen des Klimawandels und die mögliche Unumkehrbarkeit und lebenslange Dauer der Schäden Berücksichtigung finden. Zur Begrenzung laufender und künftiger Verletzungen sollten die Reparationen schnell erfolgen. Die Staaten werden zum Einsatz neuer Rechtsbehelfsformen, wie zum Beispiel Anordnungen zur Einberufung generationenübergreifender Ausschüsse mit aktiver Kinderbeteiligung zur Feststellung und Überwachung der zügigen Umsetzung von Klimaschutz- sowie Anpassungsmaßnahmen, ermuntert.

70. Es sollte ein Zugang zu geltenden internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der Möglichkeit der Klageeinreichung gemäß Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes in einem Beschwerdeverfahren, bestehen, und Kinder, Eltern, Betreuungspersonen und mit Kindern bzw. für Kinder arbeitende Personen sollten umfassende Informationen hierüber erhalten.

#### **IV. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt**

71. Kinder haben das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Dieses Recht findet sich implizit insbesondere in dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6), dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, auch unter Berücksichtigung der „Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung“ (Art. 24), auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27) und auf Bildung, einschließlich der Entwicklung von Achtung gegenüber der natürlichen Umwelt (Art. 29), und steht unmittelbar mit diesen Rechten in Verbindung.

72. Wesentliche Aspekte dieses Rechts sind für Kinder von tiefgreifender Bedeutung, da zu diesem saubere Luft, ein sicheres Klima, gesunde Ökosysteme und biologische Vielfalt, sicheres und in ausreichendem Maße verfügbares Wasser, gesunde und nachhaltige Nahrung sowie eine von Giftstoffen freie Umwelt, zählen.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Bericht des allgemeinen Diskussionstages des Ausschusses von 2016, S. 22.

<sup>21</sup> A/HRC/40/55; A/HRC/46/28; A/HRC/49/53; A/74/161; A/75/161; A/76/179.

73. Nach Auffassung des Ausschusses sollten zur Verwirklichung dieses Rechts für Kinder unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen werden:

(a) die Verbesserung der Luftqualität durch Verringerung der Luftverschmutzung in den Haushalten und draußen zwecks Prävention der Sterblichkeit bei Kindern unter fünf Jahren;

(b) die Gewährleistung des Zugangs zu sicherem Wasser in ausreichender Menge sowie zu gesunden aquatischen Ökosystemen zur Vermeidung der Verbreitung wasserbürtiger Krankheiten bei Kindern;

(c) die Transformation der industriellen Landwirtschaft zur Erzeugung von gesunder und nachhaltiger Nahrung zur Vermeidung von Mangel- und Unterernährung;

(d) der Ausstieg aus der Nutzung von Kohle, Öl und Erdgas durch Investitionen in erneuerbare Energieträger, Energiespeicher und Energieeffizienz im Kampf gegen die Klimakrise;

(e) der Erhalt, der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt für heutige und künftige Generationen;

(f) Die Vermeidung der Meeresverschmutzung durch das Verbot des direkten oder indirekten Eintrags von für die Gesundheit von Kindern und die Meeresökosysteme gefährlichen Stoffen in die Meeresumwelt.<sup>22</sup>

74. Verfahrensbezogene Aspekte, wie der Zugang zu Informationen, die Teilhabe an Entscheidungen und der Zugang zur Justiz mit wirksamen Rechtsmitteln, und Kinder – unter anderem durch Bildung – dazu zu ermächtigen, ihr eigenes Schicksal zu schmieden, ihre Zukunft aktiv zu gestalten, statt passiv eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu erben, spielen eine ähnlich wichtige Rolle.

## **V. Allgemeine Verpflichtungen der Staaten**

### **A. Die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung**

75. Um die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, sollten Staaten für eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sorgen. Die Verpflichtung zur Achtung erfordert, dass Staaten davon absehen, die Rechte von Kindern durch die Verursachung von Umweltschäden, zum Beispiel durch die Subventionierung von Produkten oder Aktivitäten, die giftige Verschmutzungen bewirken, die biologische Vielfalt zerstören oder zum Klimawandel beitragen, zu verletzen. Unter anderem durch die Regulierung von Wirtschaftsunternehmen sollen die Staaten Kinder vor aus anderen Quellen stammenden Umweltschäden schützen. Die Vertragsstaaten sind darüber hinaus selbst in Fällen, in denen sich diese der menschlichen Kontrolle entziehen, dazu verpflichtet, beispielsweise durch die Einrichtung von Frühwarnsystemen, für Kinder möglicherweise lebensbedrohliche Klimakatastrophen zu verhindern und deren Auswirkungen abzumildern. Hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Verwirklichung sollten die Staaten wirksame Schritte ergreifen, um zum Beispiel durch Investitionen in Infrastruktur zwecks Gewährleistung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Menge sicheren Wassers die Wahrnehmung umweltbezogener Kinderrechte zu ermöglichen, zu fördern und für diese zu sorgen.

76. Die Staaten unterliegen der Sorgfaltspflicht, angemessene Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor vernünftigerweise absehbaren Umweltschäden sowie Verletzungen ihrer Rechte zu ergreifen. Hierzu zählen die Beurteilung der Auswirkungen politischer Maßnahmen und Vorhaben auf die Umwelt und die gebührende Beachtung des Vorsorgeprinzips, die Reduzierung unvermeidbarer Schäden und die rechtzeitige Bereitstellung wirksamer Abwehrmaßnahmen, sowohl für absehbare als auch für tatsächliche Schäden.

77. Die Staaten sind ebenfalls zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung von im Zusammenhang mit der Umwelt wahrgenommenen Kinderrechten zuständig. Die

---

<sup>22</sup> Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a).

Verpflichtung zur Achtung von Kinderrechten setzt voraus, dass die Staaten von Maßnahmen Abstand nehmen, die das Recht von Kindern auf Äußerung ihrer Meinung zum Klimaschutz einschränken oder ihren Zugang zu Umweltinformationen beschränken. Außerdem sind die Staaten in der Pflicht, Kinder vor Desinformation im Zusammenhang mit Umweltrisiken sowie vor dem Risiko von Gewalt oder sonstigen Repressalien zu schützen. Durch ihre Verpflichtung zur Verwirklichung ist es erforderlich, dass die Staaten gegen in der Gesellschaft vorherrschende negative Einstellungen gegenüber dem Recht von Kindern, im Zusammenhang mit der Umwelt gehört zu werden, vorgehen und die sinnvolle, ermächtigende Beteiligung aller Kinder innerhalb der Familie, in Schulen, in Gemeinschaften und in breiter angelegten umweltpolitischen Entscheidungsprozessen fördern.

78. Für eine vollständige und wirksame Wahrnehmung umweltbezogener Kinderrechte sollten die Staaten entschiedene, konkrete und gezielte Schritte unternehmen. Hierzu zählen unter anderem die Entwicklung wissenschaftsbasierter Rechtsvorschriften, politischer Maßnahmen, Strategien oder Plänen im Einklang mit einschlägigen internationalen Richtlinien zur umweltbezogenen Gesundheit und Sicherheit, wie jene der Weltgesundheitsorganisation. Ohne überzeugende Begründung sollen von den Staaten keine rückschrittlichen Maßnahmen getroffen werden, die Kinder in geringerem Umfang schützen.

79. Die Staaten sind verpflichtet, zur Verwirklichung umweltbezogener Kinderrechte im größtmöglichen Umfang finanzielle, menschliche, technologische, institutionelle und informationsbezogene Ressourcen, einschließlich jener, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen, aufzubringen.

80. Um angesichts der verfügbaren Ressourcen ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen umweltbezogenen und anderen gesellschaftlichen Zielen zu erzielen, haben die Staaten unter anderem durch die Festlegung geeigneter Umweltschutzniveaus einen gewissen Ermessensspielraum. Der den Staaten zu Verfügung stehende Spielraum wird jedoch durch ihre nach dem Übereinkommen bestehenden Verpflichtungen begrenzt. Bei Kindern ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese durch Umweltbelastungen ernsthafte Schäden, wie zum Beispiel irreversible und lebenslange Folgen, davontragen oder sogar sterben stark erhöht. Aus diesem Grund sollten von den Staaten Umweltschutzstandards festgelegt und durchgesetzt werden, die Kinder vor diesen unverhältnismäßigen und langfristigen Folgen schützen.

81. Die Staaten sollten auf allen Ebenen Plattformen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf umweltbezogene Besonderheiten bei Kinderrechten verwenden. Die Staaten sollten für die Erhebung zuverlässiger und regelmäßig aktualisierter sowie disaggregierter Daten und Forschungen zu Umweltbelastungen, einschließlich Risiken und tatsächlicher Auswirkungen klimabedingter Schäden auf Kinderrechte, Sorge tragen. Diese sollten auch Längsschnitt-Daten zu den Folgen von Umweltschäden für die Gesundheit und Entwicklung von Kindern in unterschiedlichem Lebensalter beinhalten. Diese Daten und Forschungen sollten bei der Formulierung und Evaluierung von Gesetzgebung, politischen Maßnahmen, Programmen und Plänen auf allen Ebenen zugrunde gelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## **B. Verschärfung der Verpflichtungen**

82. Angesichts des besonderen Status von Kindern kommt dem Staat eine verstärkte Fürsorgepflicht zu. Hierzu zählt auch die Anerkennung, dass sich aus Umweltbelastungen ergebende Verletzungen ihrer Rechte ernsthafte und langfristige Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben können.

83. Die Staaten sollten Kinder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse sowie ihrer besonderen Anfälligkeit im Umweltkontext auf wirksame Art und Weise schützen. Umweltbezogene Standards, Politiken oder Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die Rechte von Kindern sollten einer kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzung unterliegen.



## **C. Zugang zu Informationen**

84. Dem Zugang zu Informationen (Art. 13 und 17) kommt bei der Befähigung von Kindern und ihren Eltern oder Betreuungspersonen zum Verstehen potenzieller Folgen von Umweltschäden für Kinderrechte eine wesentliche Bedeutung zu. Er stellt auch eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Rechte von Kindern, bei Umweltfragen ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden, sowie wirksame Rechtsmittel zu erhalten, dar.

85. Kinder haben das Recht, Zugang zu relevanten Informationen zu erhalten, einschließlich der Gründe, der Folgen sowie tatsächlichen und potentiellen Quellen von Klima- oder Umweltbelastungen, Anpassungsreaktionen, relevanten Gesetzen und Regelungen im Bereich Klima- und Umweltpolitik, Ergebnissen von Klima- und Umweltfolgenabschätzungen, politischen Maßnahmen und Plänen sowie Informationen über für eine nachhaltige Entwicklung geeignete Lebensstile, zum Beispiel was Kinder in ihrer unmittelbaren Umgebung in Bezug auf Abfallmanagement und Konsumverhalten tun können.

86. Die Informationen sollten in einer dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder angemessenen Weise verbreitet werden. Hierbei sollten Hürden wie Analphabetismus, Behinderungen, die Sprache, Entfernung oder ein begrenzter Zugang zu Informationstechnologie überwunden werden. Die Staaten sollten die Massenmedien zur Verbreitung von Informationen und Materialien mit Umweltbezug, beispielsweise Maßnahmen, die von Kindern und ihren Familien zur Bewältigung von Risiken im Zusammenhang mit klimabedingten Katastrophen ergriffen werden können, anhalten.

## **D. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen**

87. Bei sämtlichen beabsichtigten und die Umwelt betreffenden Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen, Regelungen, haushaltsbezogenen oder sonstigen Verwaltungsentscheidungen sind intensive kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen durchzuführen. Von den Staaten sollte die vorherige Abschätzung der möglichen umwelt- und klimabezogenen Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Kinderrechten, einschließlich grenzüberschreitender und kumulativer sowie produktions- oder konsumbezogener Folgen, zur direkten oder indirekten Bedingung gemacht werden.

88. Bei kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzungen sollte, gemessen an allen einschlägigen Rechten im Rahmen des Übereinkommens, ein besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Auswirkungen umwelt- und klimabezogener Maßnahmen auf Kinder, insbesondere auf besonders gefährdete Kindergruppen, zu welchen zwangsläufig kleine Kinder gehören, gelegt werden. Dies umfasst langfristige Auswirkungen, interaktive Auswirkungen sowie Auswirkungen in den verschiedenen Kindheitsphasen. So sollten beispielsweise Staaten, die in wesentlichem Umfang über eine fossile Brennstoffindustrie verfügen, die sozialen und ökonomischen Auswirkungen ihrer Strategien für einen gerechten Übergang auf Kinder prüfen. Wird keine kinderrechtsbezogene Folgenabschätzung durchgeführt, sollten die Behörden klar die Gründe hierfür benennen, wie zum Beispiel die Darlegung, dass bei den geprüften Maßnahmen nicht von einem Schaden für Kinder ausgegangen wird.

89. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen sollten so früh wie möglich im Entscheidungsprozess vorgenommen werden, die Meinungen von Kindern und an der Schnittstelle von Kinderrechten und Umwelt tätigen Fachleuten, einbeziehen und Alternativen oder Verbesserungen empfehlen. Die Ergebnisse kinderrechtsbezogener Folgenabschätzungen sollten auch in einer kinderfreundlichen Sprache und in den von Kindern gesprochenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

## **F. Die Rechte von Kindern und die Geschäftswelt**

90. Die Unternehmen tragen die Verantwortung, die Rechte von Kindern zu achten, Verletzungen ihrer umweltbezogenen Rechte zu verhindern und gegebenenfalls

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen; und die Staaten sind in der Pflicht, die Einhaltung dieser Verantwortung durch die Unternehmen, wozu auch Unternehmen in Staatsbesitz zählen, zu gewährleisten.<sup>23</sup>

91. Die Tätigkeiten von Unternehmen stellen die Quelle einer signifikanten Umweltbelastung dar, die zu Kinderrechtsverletzungen beiträgt. Hierzu zählen die Erzeugung, Verwendung, Freisetzung und Entsorgung gefährlicher und giftiger Stoffe, die Entnahme nicht erneuerbarer Ressourcen, die industrielle Luft- und Wasserverschmutzung, nicht nachhaltige Praktiken in der Landwirtschaft und Fischerei, sowie viele sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Unternehmen können jedoch in erheblichem Umfang zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen beitragen und auf eine hohe Nachhaltigkeit hinwirken. Der Unternehmenssektor sollte daher bei der Bekämpfung von Umweltbelastungen, die die Wahrnehmung von Kinderrechten beeinträchtigen, eine Schlüsselrolle einnehmen.

92. Die Staaten sind dazu verpflichtet, durch wirksame Rechtsvorschriften, Regelungen und Rechtsvollzug sowie durch politische Maßnahmen, Abhilfe-, Überwachungs-, Koordinierungs-, Kooperations- und Sensibilisierungsmaßnahmen Rahmenbedingungen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Unternehmen die Rechte von Kindern achten. Die Staaten sollten von Unternehmen verlangen, dass diese eine Sorgfaltsprüfung von Kinderrechten vornehmen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf Kinderrechte auch innerhalb ihrer Geschäftsbeziehungen und innerhalb globaler Tätigkeiten identifizieren, verhindern und abmildern. Besteht ein hohes Risiko, dass bestimmte Kindergruppen, wie beispielsweise jene, die unter gefährlichen Bedingungen arbeiten, durch Lieferkettenübergreifende Geschäftstätigkeiten Umweltrisiken ausgesetzt sind, so ist ein strengeres Sorgfaltspflichts-Verfahren erforderlich. Werden Kinder als Opfer von Umweltschäden identifiziert, so sind zwecks Abwendung weiterer Schäden für ihre Gesundheit und Entwicklung und zeitnaher Beseitigung entstandener Schäden sofortige Schritte einzuleiten.

93. Der Ausschuss empfiehlt den Unternehmen, in Partnerschaften mit den Beteiligten, einschließlich der Kinder, Methoden zur Einbeziehung von Kinderrechten und Umweltbelastungen in ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Durch Marketingstandards sollte gewährleistet werden, dass Geschäftspraktiken wie „Green-Washing“ und „Green-Sheening“ nicht zur Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere von Kindern, führen, die glauben, dass die Unternehmen Umweltschäden verhindern oder abmildern, wenn dies nicht der Wahrheit entspricht.

## **G. Internationale Zusammenarbeit**

94. Die Staaten sind verpflichtet, einzeln oder gemeinsam mithilfe der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Verwirklichung von Kinderrechten zu ergreifen. In Artikel 4 des Übereinkommens wird betont, dass die Umsetzung des Übereinkommens für die Staaten der Welt ein kooperatives Unterfangen darstellt<sup>24</sup> sowie, dass die vollständige Verwirklichung der Kinderrechte im Rahmen des Übereinkommens teilweise durch die Interaktion der Staaten bedingt wird. Der Klimawandel stellt eindeutig ein archetypisches Beispiel einer globalen Bedrohung der Kinderrechte dar, die eine Zusammenarbeit der Staaten erforderlich macht und danach von sämtlichen Ländern verlangt, „so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln [...] zu beteiligen“.<sup>25</sup> Die Verpflichtungen jedes Staates zur internationalen Zusammenarbeit hängen teilweise von dessen Situation ab. Im Zusammenhang mit dem Klima sind diese Verantwortlichkeiten so zugeschnitten, dass sie den historischen Treibhausgasemissionen sowie den jeweiligen Fähigkeiten und Herausforderungen der Staaten

---

<sup>23</sup> CRC/C/GC/16, Rn. 28, 42, 82.

<sup>24</sup> CRC/GC/2003/5, Rn. 60.

<sup>25</sup> UNFCCC-Präambel; A/HRC/RES/26/27; A/HRC/RES/29/15.

Rechnung tragen,<sup>26</sup> während sie im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens technische und finanzielle Hilfen von Staaten mit hohem Einkommen an Entwicklungsstaaten voraussetzen.

95. Insbesondere Staaten mit hohem Einkommen sollten Anstrengungen um Anpassung und Klimaschutz in Entwicklungsländern unterstützen, indem sie im Einklang mit ihren international vereinbarten Klimafinanzierungszielen den Transfer grüner Technologien unterstützen und zur Finanzierung von Klimaschutz und -anpassung beitragen.<sup>27</sup> Das Übereinkommen sollte den Rahmen der internationalen Klimaschutz- und Anpassungsstrategien, der internationalen Zusammenarbeit und der finanziellen Unterstützung von Staaten bilden. Die Klimaprogramme der Geberstaaten sollten rechtsbasiert sein, wobei jene Staaten, die internationale Klimafinanzierung und -unterstützung erhalten, einen wesentlichen Teil jener Hilfe speziell für Kinder bereitstellen sollten. Die Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommen von Paris im Hinblick auf Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen sollten auf die Berücksichtigung der Kinderrechtsverpflichtungen der Staaten hin überprüft und aktualisiert werden.

96. Von den Staaten sollte gewährleistet werden, dass von internationalen Klimafinanzierungsmechanismen und internationalen Organisationen geförderte Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen die Rechte von Kindern, unter anderem durch die Einbeziehung von Standards und Verfahren zur Abschätzung des für Kinder entstehenden Schadens in Verbindung mit neuen Klimavorhaben achten und schützen. Weiterhin sollten sie Maßnahmen zur Abmilderung der Risiken solcher Schäden gemäß Übereinkommen und Fakultativprotokollen ergreifen. Darüber hinaus sollten die Staaten zusammenarbeiten, um in diesem Kontext die Erarbeitung und Umsetzung von Verfahren und Mechanismen für einen Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln für Kinderrechtsverletzungen zu fördern.

97. Die Staaten sollten bei globalen Reaktionen auf durch die vulnerabelsten Länder erlittene klimabedingte Schäden und Belastungen in gutem Glauben zusammenarbeiten und hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Rechte von Kindern angesichts ihrer spezifischen Gefährdungen durch klimabezogene Risiken legen und sich mit den verheerenden Auswirkungen sowohl von plötzlichen als auch von schleichend einsetzenden Formen klimatischer Störungen auf Kinder und ihre Gemeinschaften befassen.

## **VI. Der Klimawandel**

### **A. Staatliche Verpflichtungen, Umsetzung und Rechenschaft**

98. Im Mittelpunkt dieses Abschnittes steht die Klimakrise, die für die Wahrnehmung der Kinderrechte des Übereinkommens ein massives Risiko darstellt. Letzteres gilt gegebenenfalls auch für andere Formen von Umweltschäden.

99. Die in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen sollten so verstanden werden, dass sie sowohl auf Handlungen und Versäumnisse im Zusammenhang mit den Ursachen und den Folgen des Klimawandels als auch auf die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, mittels derer Klimaschutz betrieben wird, Anwendung finden.

100. Die Staaten unterliegen im Rahmen des Übereinkommens Pflichten, unter anderem auch extraterritorialer Art, zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung von Kinderrechten. Die absehbaren nachteiligen Folgen des Klimawandels für die Wahrnehmung der Kinderrechte führen zu der staatlichen Verpflichtung, zur Ergreifung von Maßnahmen zur Abmilderung seiner Ursachen und Folgen sowie zur Abwendung weiterer Schäden, Maßnahmen zum Schutz vor solchen Folgen zu ergreifen und hierfür ein Höchstmaß verfügbarer Ressourcen zu mobilisieren.

101. Die Staaten sollen, unter anderem indem sie auf Maßnahmen verzichten, die Ursache und Wirkung des Klimawandels verschlimmern könnten, die Kinderrechte achten; durch

---

<sup>26</sup> UNFCCC Präambel, Art. 3 Abs. 1; Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 2; A/HRC/RES/26/27; A/HRC/RES/29/15.

<sup>27</sup> UNFCCC, Art. 4 Abs. 5; Übereinkommen von Paris, Art. 9 Abs. 1.

effektive Regulierung nichtstaatlicher Akteure, insbesondere der Wirtschaft, die Rechte der Kinder schützen, um sicherzustellen dass von Unternehmen ausgehende Handlungen die Folgen des Klimawandels nicht verschlimmern; und die Verwirklichung von Kinderrechten durch die Verabschiedung von Maßnahmen zur Kanalisierung von Produktions- und Konsummodi in eine umweltbezogen nachhaltigere Richtung und die Resilienz der Kinder und ihrer Gemeinschaften fördern.<sup>28</sup>

102. Die aus dem Übereinkommen resultierenden Pflichten der Staaten sollten deren Bekenntnisse im Rahmen des internationalen Klimawandelregimes sowie die besten verfügbaren klimawissenschaftlichen Erkenntnisse, und zwar die vereinbarte Zielsetzung, der Erreichung des weltweiten Ziels, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, während sie sich um eine Begrenzung der Temperaturerhöhung auf 1,5 °C bemühen, widerspiegeln.<sup>29</sup> In Berichten des Weltklimarats wird veranschaulicht, dass die Einhaltung dieser Grenze zwingend erforderlich ist. Weiterhin sollten angesichts der unverhältnismäßigen und aufgrund der Erhöhung der globalen Temperatur um etwa 1,1 °C über vorindustriellem Niveau bereits jetzt eintretenden Auswirkungen des Klimawandels auf Kinderrechte, für die Staaten bei der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen im Umgang mit dem Klimawandel<sup>30</sup> ihre Verpflichtungen leitend sein.<sup>31</sup>

103. Die Staaten sollten das Recht der Kinder auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, deren wesentliches Element ein sicheres Klima ist, in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbeziehen und angemessene Maßnahmen zu dessen Umsetzung ergreifen, um die Rechenschaftspflicht zu stärken und Kindern eine stärkere Beteiligung zu ermöglichen. Die Staaten sollten bei der übergreifenden Einbindung von Klimamaßnahmen in alle kinderbetreffenden Entscheidungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel politische Maßnahmen im Bereich der Bildung, der Freizeit oder des Spiels oder beim Zugang zu Grünflächen, dem Schutz und der Gesundheit von Kindern, sowie nationalen Rahmenvorgaben für die Umsetzung des Übereinkommens auch kohärent vorgehen.

## **B. Anpassung**

104. Mit der Verschärfung der klimabezogenen Auswirkungen ist bei der Gestaltung und Umsetzung kindersensibler Anpassungsmaßnahmen sowie bei hiermit verbundenen Ressourcen dringend eine deutliche Aufstockung notwendig. Die Staaten sollten klimabedingte Gefährdungen von Kindern in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit, Qualität, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit wesentlicher Dienstleistungen für Kinder, wie zum Beispiel Wasser und Hygiene, Gesundheitsversorgung, Nahrung und Bildung identifizieren. Sie sollten die Klimaresilienz ihrer rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen verbessern und gewährleisten, dass ihre nationalen Anpassungspläne sowie bestehenden Sozial-, Umwelt- und Haushaltspolitiken sich mit klimabedingten Gefährdungen befassen, indem sie Kinder innerhalb ihrer Zuständigkeit bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels unterstützen. Als Beispiele seien hier die Stärkung von Systemen zum Schutz von Kindern in risikoexponierten Kontexten, die Bereitstellung eines angemessenen Zugangs zu Wasser, Hygiene und Gesundheitsversorgung sowie ein sicheres Schulumfeld und die Stärkung sozialer Sicherheitsnetze und sozialer Schutzsysteme genannt, wobei dem Recht der Kinder auf Leben, Überleben und Entwicklung Priorität eingeräumt werden sollte.

105. Bei Anpassungsmaßnahmen, einschließlich der Verminderung des Katastrophenrisikos, der Vorsorge, der Reaktion und der Wiederherstellung sollten die Sichtweisen von Kindern Berücksichtigung finden. Kinder sollten dazu befähigt werden, die Folgen von Klimamaßnahmen auf ihre Rechte zu verstehen, und über Möglichkeiten der sinnvollen Beteiligung an Entscheidungsprozessen verfügen. Weder bei der Gestaltung noch bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen sollten Kindergruppen mit einem erhöhten Risiko, wie zum Beispiel Kleinkinder, Mädchen, Kinder mit Behinderung, Kinder auf der Flucht, indigene Kinder oder

---

<sup>28</sup> Ebd., Abs. 10.

<sup>29</sup> Übereinkommen von Paris, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a).

<sup>30</sup> Ebd., Präambel.

in Armut lebende Kinder, diskriminiert werden. Unter anderem durch Bekämpfung der zugrundeliegenden Ursachen der Gefährdung sollten von den Staaten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass gefährdete und vom Klimawandel betroffene Kinder ihre Rechte wahrnehmen.

106. Anpassungsmaßnahmen sollten sowohl auf kurzfristige als auch auf langfristige Auswirkungen ausgerichtet sein, wie beispielsweise jene, die auf die Sicherung der Existenzgrundlage, den Schutz von Schulen und die Entwicklung nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme ausgerichtet sind. Zu den zum Schutz des Rechts von Kindern auf Leben und Gesundheit vor bevorstehenden Bedrohungen, wie beispielsweise Extremwetter und Überschwemmungen, erforderlichen Maßnahmen zählen die Errichtung von Frühwarnsystemen und Risikomeldungen und die Erhöhung der physischen Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur, einschließlich Schulen, Wasser, Sanitäreinrichtungen und Gesundheitsinfrastruktur zwecks Verringerung des Risikos klimabedingter Gefahren. Die Staaten sollten Notfallreaktionspläne, wie zum Beispiel die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und Sanitäreinrichtungen, verabschieden. Bei Anpassungsmaßnahmen sollten auch einschlägige einzelstaatliche oder internationale Standards, so wie jene des Sendai-Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015-2030, Berücksichtigung finden. Rahmenvorgaben zur Klimaanpassung sollten sich auch mit klimabedingter Migration befassen und Bestimmungen zur Gewährleistung eines kinderrechtsbasierten Vorgehens beim Thema Migration enthalten.

107. Im Falle bevorstehender Bedrohungen durch klimabedingte Schäden, wie z. B. extremer Wetterereignisse, sollten die Staaten für die sofortige Verbreitung sämtlicher Informationen, die Kindern, ihren Betreuungspersonen und Gemeinschaften das Ergreifen von Schutzmaßnahmen ermöglichen würden, Sorge tragen. Die Staaten sollten Kinder und Gemeinschaften stärker für die Reduzierung des Katastrophenrisikos und Vermeidungsmaßnahmen sensibilisieren.

## C. Klimaschutz

108. Der Ausschuss ruft zur Durchführung gemeinsamer beschleunigter Maßnahmen auf, um das schmale zeitliche Möglichkeitsfenster zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels zu nutzen. Insbesondere die historischen und aktuellen Hauptverursacher der Emissionen stehen verstärkt in der Pflicht, wirksame Maßnahmen zur Beteiligung an den Klimaschutzbemühungen zu ergreifen.

109. Durch die unzureichenden Fortschritte bei der Einigung auf die internationale Verpflichtung, die globale Erwärmung auf ein vorindustrielles Niveau zu begrenzen, sind Kinder erheblichen Bedrohungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit größeren Konzentrationen von Treibhausgasemissionen und entsprechenden Temperaturanstiegen ausgesetzt. Ein größeres Risiko in Bezug auf Kinderrechte und den Klimawandel stellt das Überschreiten der sogenannten Kippunkte, oder Grenzen, bei deren Überschreitung bestimmte Auswirkungen nicht mehr abgewendet werden können, dar.

110. Klimaschutzmaßnahmen sollten auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, Ausdruck der „größtmöglichen Ambition“<sup>32</sup> sein und regelmäßig überprüft werden, um auf eine Art und Weise, die Schäden bei Kindern verhindert, einen Weg hin zu niedrigen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu gewährleisten.

111. Bei der Feststellung der Angemessenheit ihrer Klimaschutzmaßnahmen gemäß dem Übereinkommen sollten die Staaten folgende Kriterien berücksichtigen:

(a) Aus den Klimaschutzmaßnahmen sollte eindeutig hervorgehen, inwiefern diese die im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Kinderrechte achten, schützen und verwirklichen. Die Staaten sollten sich bei der Erarbeitung, Übermittlung und Beibehaltung ihrer national festgelegten Beiträge explizit und auf transparente Weise auf die Rechte von

---

<sup>32</sup> Übereinkommen von Paris, Art. 4 Abs. 3.

Kindern konzentrieren.<sup>33</sup> Diese Verpflichtung beinhaltet aktualisierte Zweijahresberichte, die internationale Bewertung und Überprüfung, internationale Konsultationen sowie Analysen.<sup>34</sup>

(b) Klimaschutzmaßnahmen sollten sich an den Grundsätzen der Gerechtigkeit sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten orientieren. Zwecks Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem internationalen Umweltrecht sind die Staaten individuell für die Abmilderung des Klimawandels verantwortlich.<sup>35</sup> Angesichts der zum Schutz vor vernünftigerweise absehbaren Schäden an Kinderrechten insgesamt erforderlichen Reduktionen sollten die Minderungsmaßnahmen den „gerechten Anteil“ jedes Vertragsstaates an den globalen Anstrengungen zur Abmilderung des Klimawandels widerspiegeln. Die Industrieländer sollten auch weiterhin durch volkswirtschaftsweite absolute Emissionsreduktionsziele die Vorreiterrolle übernehmen, und andere Staaten sollten ihre Klimaschutzmaßnahmen angesichts unterschiedlicher nationaler Bedingungen auf eine Art und Weise verstärken, mittels derer Kinderrechte im größtmöglichen Maße verwirklicht werden.<sup>36</sup>

(c) Bei kurzfristigen Klimaschutzmaßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass die Verzögerung ehrgeiziger Maßnahmen zur Emissionsreduktion auf die Zeit nach 2030 zu höheren kumulativen Emissionen und somit zu einem größeren absehbaren Schaden für die Kinderrechte führen wird.

(d) Angesichts der Tatsache, dass der Zeitrahmen für Kinder kürzer ist und dringender Handlungsbedarf besteht, sollten fortlaufende Klimaschutzmaßnahmen „im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen“.<sup>37</sup>

(e) Die Klimaschutzmaßnahmen sollten sich nicht nur auf negative Emissionen zur Entfernung von Kohlendioxid aus der Atmosphäre stützen. Um Kinder bei der vollständigen Wahrnehmung ihrer umweltbezogenen Rechte zu unterstützen, sollten die Staaten ebenfalls möglichst kurzfristig Maßnahmen zur sofortigen Reduktion von Emissionen ergreifen.<sup>38</sup>

112. Als Klimaschutzmaßnahme zur Vermeidung weiterer Schäden und Risiken sollten die Staaten das Einstellen finanzieller Anreize oder Investitionen in Aktivitäten und Infrastruktur, die nicht den Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen bereiten, erwägen – unabhängig davon, ob diese durch öffentliche oder private Akteure erfolgen.

113. Die Industrieländer sollten die Entwicklungsländer bei der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen, um den am stärksten gefährdeten Kindern beizustehen. Teil dieser Unterstützung könnten die Bereitstellung von Informationen zu Finanzierung, Technologietransfer sowie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten sein, die spezifisch zur Vermeidung von durch den Klimawandel bedingten Schäden bei Kindern beitragen. Das Empfängerland sollte die für diese Unterstützung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.<sup>39</sup>

## D. Die Wirtschaft und der Klimawandel

114. Die Wirtschaft trägt in erheblichem Maße zu Treibhausgasemissionen bei, die sich vor Ort nachteilig auf die Rechte von Kindern auswirken und dabei zu kurz- und langfristigen Verstößen gegen ihre Rechte im Zusammenhang mit dem globalen Klimawandel beitragen. Beispielsweise durch die schlechte oder nicht nachhaltige Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, die den Klimastress noch verschärft, können die Einflüsse von Unternehmensaktivitäten auch die Fähigkeit von Kindern und ihren Familien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels untergraben. Die Staaten sollten für Wirtschaftsunternehmen Anreize schaffen, umfassende Finanzmittel zu mobilisieren, neue Technologien zu

<sup>33</sup> Ebd., Art. 4 Abs.2.

<sup>34</sup> Ebd., Art. 14 Abs. 4.

<sup>35</sup> *Sacchi et al v Argentina et al*, Rn. 10.6.

<sup>36</sup> Übereinkommen von Paris, Art. 4 Abs. 4.

<sup>37</sup> Ebd., Art. 3 und 4 Abs. 3.

<sup>38</sup> UNFCCC, Art. 4(1)(h)(i)(j), (2)(b); Übereinkommen von Paris, Präambel, Art. 4 Abs. 8, 12, 13.

<sup>39</sup> Übereinkommen von Paris Art. 13 Abs. 9.

generieren und in all ihren Tätigkeiten und Lieferketten auf eine Art und Weise Einfluss zu nehmen, die eine Vermeidung und Abmilderung des Klimawandels sowie eine Anpassung an diesen bewirkt und die Verwirklichung der Kinderrechte stärkt.

115. Die Staaten sollten sämtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor direkten und indirekten Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die notwendig, geeignet und angemessen sind. Dabei sollten sie eine rasche Emissionsreduktion und das Ergreifen sonstiger Schritte zur Vermeidung nachteiliger klimabedingter Auswirkungen auf Kinderrechte durch die Unternehmen sicherstellen. Um zu gewährleisten, dass sie die negativen klimabedingten Folgen ihrer tatsächlichen und geplanten Handlungen auf die Rechte von Kindern identifizieren, verhindern und abmildern, sollten die Unternehmen von den Staaten dazu verpflichtet werden, unter anderem bei ihren produktions- und verbrauchsbezogenen Tätigkeiten und jenen im Zusammenhang mit ihren Lieferketten und globalen Aktivitäten, umwelt- und klimabezogene Folgenabschätzungen und Kinderrechts-Sorgfaltspflichtenprüfungen durchzuführen.<sup>40</sup> Bei diesen Folgenabschätzungen und Sorgfaltspflichtenprüfungen sollten die unverhältnismäßigen und langfristigen Auswirkungen klimabezogener Schäden auf Kinder einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

116. Die Heimatstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um durch Wirtschaftsunternehmen verursachte aktuelle Schäden und absehbare klimabezogene Risiken mit grenzüberschreitenden Folgen für Kinderrechte zu beheben, sofern eine angemessene Verbindung zwischen dem Staat und dem betreffenden Verhalten besteht, und bei Verstößen wirksame Rechtsmittel vorsehen.<sup>41</sup> Um die Einhaltung geltender Umweltstandards, die auf den Schutz von Kinderrechten vor klimabedingten Schäden ausgerichtet sind, durch grenzüberschreitend tätige Wirtschaftsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Staaten zusammenarbeiten. Die Heimatstaaten sollten sich bei Ermittlungen und der Vollstreckung von Verfahren in anderen Staaten gegenseitig internationale Unterstützung leisten und zusammenarbeiten.<sup>42</sup>

117. Zum Beispiel durch Einstellen finanzieller Anreize für Aktivitäten und Infrastruktur, die nicht dem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen bereiten, sollten die Staaten Anreize für Investitionen in kohlenstofffreie Technologien und deren Nutzung, vor allem durch Unternehmen in Staatsbesitz bzw. öffentlich geförderte Unternehmen, schaffen. Von den Staaten sollten progressive Besteuerungssysteme durchgesetzt und strenge Nachhaltigkeitskriterien für das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet werden.<sup>43</sup> Die Staaten können auch öffentlich-private Partnerschaften fördern, durch welche der Zugang zu und die Finanzierbarkeit von erneuerbarer Technologie und die Bereitstellung nachhaltiger Energieprodukte und -dienstleistungen vor allem auf kommunaler Ebene verbessert wird.

118. Die Staaten sollten dafür Sorge tragen, dass ihre Verpflichtungen aus Handels- oder Investitionsübereinkommen Investorinnen und Investoren zur Durchführung kinderrechtsbezogener Sorgfaltspflichten verpflichten, und gewährleisten, dass diese Übereinkommen, unter anderem durch erleichterte Investitionen in erneuerbare Technologien, die schnelle Reduktion von Treibhausgasemissionen und andere Maßnahmen zur Abmilderung der Ursachen und Folgen des Klimawandels fördern.<sup>44</sup> Die klimabezogenen Auswirkungen der Umsetzung der Übereinkommen auf Kinderrechte sollten regelmäßig überprüft werden, mit der Möglichkeit, gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

## **E. Klimafinanzierung**

119. Sowohl jene Staaten, die die internationale Klimafinanzierung bereitstellen, als auch die Empfängerstaaten sollten sich verpflichten, für eine Verankerung der Klimafinanzierungsmechanismen in einem kinderrechtsbasierten Ansatz im Rahmen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle zu sorgen. Die Staaten sollten insbesondere gewährleisten,

---

<sup>40</sup> CRC/C/GC/16, Rn. 62.

<sup>41</sup> CRC/C/GC/16, Rn. 38.

<sup>42</sup> Ebd., Rn. 44.

<sup>43</sup> Ebd., Rn. 27.

<sup>44</sup> E/C.12/GC/24, Rn. 13.

dass Klimafinanzierungsmechanismen stets die Rechte von Kindern achten und diese nicht verletzen, die politische Kohärenz zwischen kinderrechtsbezogenen Verpflichtungen und anderen Zielen, wie der ökonomischen Entwicklung, verbessern und die Abgrenzung zwischen den Rollen der verschiedenen an der Klimafinanzierung Beteiligten, wie zum Beispiel Regierungen, Finanzinstitutionen, Unternehmen und betroffenen Gemeinschaften, insbesondere von Kindern, stärken.

120. Aus dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten geht hervor, dass die Industrieländer mit den Entwicklungsländern zusammenarbeiten und die für Klimamaßnahmen zur Wahrung der Kinderrechte notwendige Klimafinanzierung bereitstellen sollten. Dies entspricht den internationalen Klimaschutzverpflichtungen der Industriestaaten. Trotz der zwischen den diversen Finanzierungsmechanismen, unter anderem im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, bestehenden Verbindungen, sollte die von den Industrieländern geleistete Klimafinanzierung neu sein und neben andere Finanzströme zur Unterstützung von Kinderrechten treten. Zudem sollte sie transparent sein und Herausforderungen bei der Nachverfolgung, wie zum Beispiel Doppelzählungen, vermeiden.

121. Die derzeitige Klimafinanzierungslücke, die zu Lasten von Anpassungsmaßnahmen übermäßig in Richtung von Minderungsmaßnahmen geneigt ist, wirkt sich diskriminierend auf Kinder aus, die in Situationen leben, in denen mehr Anpassungsmaßnahmen benötigt werden. Die globale Klimafinanzierungslücke sollte von den Staaten mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung überbrückt werden. Weiterhin sollte sich die Feststellung des gesamten Klimafinanzierungsbedarfs durch die Staaten an den dokumentierten Bedürfnissen der Gemeinschaften, insbesondere von Kindern und ihren Rechten, orientieren.

122. Der Zugang betroffener Gemeinschaften, insbesondere von Kindern, zu Informationen über die von der Klimafinanzierung geförderten Aktivitäten sollte von den Staaten ermöglicht werden. Diese Informationen sollten Möglichkeiten zum Vorbringen von Beschwerden über mutmaßliche Kinderrechtsverletzungen beinhalten. Zur verstärkten Beteiligung der begünstigten Gemeinschaften, insbesondere der Kinder, sollten die Staaten ihre Entscheidungsfindung im Bereich der Klimafinanzierung dezentralisieren. Um die Finanzierung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, die zu Kinderrechtsverletzungen führen könnten, zu vermeiden und gegen diese vorzugehen, sollten die Staaten die Genehmigung und Durchführung der Klimafinanzierung einer kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzung unterwerfen.

123. Die Staaten werden von den Kindern zum gemeinsamen Handeln aufgefordert. Laut der Aussage eines für diese Allgemeine Bemerkung befragten Kindes „[...] können die globale Erwärmung und andere Probleme nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden.“

---